OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-154045/16/JS

Datum: Linz, 15. März 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Dipl.-Ing. F L, vertreten durch x, vom 13.12.2023 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15.11.2023, GZ: BHLLVerk-2022-689383/34-KH, betreffend Enteignung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 20.2.2024

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass Spruchpunkt I. und III. gemeinsam zu lauten haben:
„Zur Sicherstellung des Gemeingebrauchs an der in § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 26.9.2019 rot dargestellten Teilfläche des Grundstückes Nr. x1, Grundbuch x A, als Fußgängerweg wird im Wege der Enteignung die Dienstbarkeit der Duldung der Herstellung und der Erhaltung
1. eines Gehwegs sowie
2. von Brückengeländern als Fußgängerrückhaltesysteme an den beiden Rändern der Brücke „F-schleuse“
zugunsten der Stadtgemeinde Ansfelden auf dem Grundstück Nr. x1, Grundbuch x A, zwangsweise eingeräumt.
Die Ausübung dieser Dienstbarkeit durch die Stadtgemeinde Ansfelden ist vom Eigentümer des Grundstück Nr. x1, Grundbuch x A, zu dulden.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 15.11.2023 gab die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge „belangte Behörde“) dem Antrag der Stadtgemeinde Ansfelden (in der Folge: Antragstellerin) vom 11.8.2022 statt und räumte ihr zwangsweise die Dienstbarkeit des Gehens für einen Fußgängerweg im Gemeingebrauch auf der Brücke „F-schleuse“ (Servitutsfläche: 19 m²) im Wege der Enteignung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 wie folgt ein (auszugsweise):

„[...]

SPRUCH

I. Dauerhafte zwangsweise Einräumung der Dienstbarkeit (Servitut) des Gehens für einen Fußgängerweg im Gemeingebrauch durch Enteignung

Für die Herstellung einer durchgängigen Benützung des Hochwasserschutzdammes an der Traun wird zugunsten der Gemeinde Ansfelden dauerhaft zwangsweise am Grundstück-Nr x1, EZ x, KG x A (im Folgenden: „Servitutsfläche“), die Dienstbarkeit (Servitut) des Gehens für einen Fußgängerweg im Gemeingebrauch durch Enteignung eingeräumt, und zwar im Umfang entsprechend dem Grundeinlöseplan („Servitutsplan“) und dem Grundeinlöseverzeichnis vom 08.05.2023 sowie nach Maßgabe der im straßenbautechnischen Befund und Gutachten der mitfolgenden Verhandlungsschrift vom 10.10.2023 festgehaltenen Beschreibung.

[...]

III. Duldungspflicht

Die Ausübung der verfahrensgegenständlichen Dienstbarkeit durch die Stadtgemeinde Ansfelden ist vom Enteignungsgegner nach Rechtskraft dieses Bescheides und Auszahlung bzw gerichtlicher Hinterlegung der Entschädigung jederzeit zu dulden.

[...]“

Die Dammkrone des seit dem Jahr 1939 bestehenden Hochwasserschutzdammes (öffentliches Wassergut) werde seit jeher von Fußgängern als Gehweg benutzt. Im Bereich des sogenannten „F-baches“ werde der Hochwasserschutzdamm von der auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück des Beschwerdeführers befindlichen Brücke „F-schleuse“ durchkreuzt, welche nach dem „primären Zweck“ als Wehranlage mit Schleusenfunktion ausgestaltet ist und nach dem „sekundären Zweck“ auch von Fußgängern benutzt wird. Die verfahrensgegenständliche Servitutsfläche sei mit Verordnung des Gemeinderates der Antragstellerin vom 26.9.2019 gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Oö. Straßengesetz 1991 dem Gemeingebrauch gewidmet und als Fußgängerweg eingereiht worden. Der Beschwerdeführer verhindere seit 2014 den dortigen Fußgängerverkehr durch das Aufstellen von Betonblöcken. Infolgedessen habe die Antragstellerin den verfahrensgegenständlichen Antrag vom 11.8.2022 auf dauerhafte zwangsweise Einräumung der Dienstbarkeit des Gehens für einen Fußgängerweg im Gemeingebrauch durch Enteignung gestellt. Eine gütliche Einigung mit dem Beschwerdeführer habe nicht erzielt werden können. Die zwangsweise Einräumung der Dienstbarkeit liege im öffentlichen Interesse, da der dem Gemeingebrauch gewidmete Grundstücksteil eine Verbindung der beiden Teilstücke der Dammkrone herstelle und damit ein

„Lückenschluss" zur Wiederherstellung der durchgängigen Benützbarkeit erreicht werden könne. Die Servitutsfläche sei jedenfalls geeignet, den verfahrensgegenständlichen Bedarf unmittelbar zu decken und es sei unmöglich, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken.

1.2. In der (im Ergebnis) gegen die Spruchpunkte I. und III. des Bescheides erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 13.12.2023 (samt Zusammenfassung vom 13.2.2024) wandte sich der Beschwerdeführer primär gegen die Zuständigkeit der belangten Behörde, da der Hochwasserschutzdamm als öffentliches Wassergut keine in die Zuständigkeit der Straßenverwaltung fallende Straße bzw. Verkehrsfläche im Sinn des Oö. Straßengesetz 1991 darstelle. Der dortige Dammkronenweg sei noch nie „allgemein und ohne Einschränkung für Verkehrszwecke“ benützt worden und falle allein in die Zuständigkeitskompetenz der Wasserrechtsbehörde. Eine straßenrechtliche Enteignung sei kein rechtlich geeignetes Mittel, um der beantragten durchgängigen Benützbarkeit des öffentlichen Wassergutes zum Durchbruch zu verhelfen. Die nächstgelegene Verkehrsfläche der Antragstellerin liege erst ca. 400 m weiter östlich mit Anbindung an das öffentliche Gemeindestraßennetz. Außerdem habe am über das Grundstück des Beschwerdeführers verlaufenden Dammkronenweg bislang noch kein Gemeingebrauch im Sinn des Oö. Straßengesetz 1991 bestanden und sei ein solcher auch nicht durch Verordnung rechtswirksam begründet worden. Die gegenständliche Feilbachquerung sei Teil der ,,Wehranlage mit Schleusenfunktion“ der nur zu Wartungszwecken und nicht für die Allgemeinheit begehbaren Wasserkraftanlage der G B GmbH. Bereits von 1957 bis 1978 sowie ab 1999 seien auf jeder Seite der Schleusenanlage deutlich sichtbare Schilder („Durchgang bis auf Widerruf gestattet“ bzw. „Privatgrund - Durchgang bis auf Widerruf") angebracht gewesen. Der von der Antragstellerin reklamierte Gemeingebrauch für die „erholungssuchenden Fußgänger“ lasse sich sohin nicht begründen. Ein „öffentliches Interesse“ des Straßenrechtes im Sinn des § 35 Oö. Straßengesetz 1991 an einer Enteignung liege sohin nicht vor. Des Weiteren würden bloße Erholungszwecke für Spaziergänger per se noch kein derart „dringendes“ Verkehrsbedürfnis, welches die Feststellung eines Gemeingebrauchs auf privaten Grundstücken rechtfertigen würde, begründen. Selbst eine Benützung des dortigen Weges durch eine relativ kleine Personenzahl (ca. 5 bis 10 Personen pro Woche) könnte insofern noch kein „dringendes Verkehrsbedürfnis zugunsten der Allgemeinheit“ begründen.

Die Widmungsverordnung vom 26.9.2019 erweise sich schon deshalb als rechtswidrig, da der widmende Rechtsträger zuvor die Verfügungsmacht über dieses Grundstück habe müsse. Durch die bereits vor einem Eigentumserwerb durch den Enteignungsbescheid vom 15.11.2023 erfolgte Öffentlichkeitserklärung mittels früherer Widmungsverordnung vom 26.9.2019 sei in gesetzwidriger Weise Gemeingebrauch an dem in der Natur schon bestehenden Dammkronenweg im Bereich des Grundstückes des Beschwerdeführers begründet worden. Es werde eine Verordnungsanfechtung angeregt.

Im Übrigen sei die Dienstbarkeitseinräumung über die gesamte Schleusenbreite von 3,70/3,75 m und damit weit über das zulässige nur unbedingt notwendige Ausmaß hinaus erfolgt, da für einen dortigen Fußgängerweg eine Breite im Grundmaß von 80 cm jedenfalls voll ausreichend wäre. Im Rahmen von Auflagen wäre noch zu gewährleisten, dass durch die im straßenbautechnischen Gutachten angeführten „Absturzsicherungen + Fußgängerrückhaltesysteme“ die notwendige Instandhaltung und Wartung der „F-schleuse“ und des dortigen Gewässergerinnes weder behindert noch erschwert werde. Im Übrigen würden dem Antrag vom 11.08.2022 noch vor Einleitung des Enteignungsverfahrens erworbene Rechte Dritter entgegenstehen, habe doch die Betreiberin der auf dem Grundstück des Beschwerdeführers errichteten Wasserkraft-/Schleusenwehranlage und Inhaberin des dortigen Wasserrechtes (G B GmbH) bereits am 27.11.2015 einen Optionsvertrag mit dem Beschwerdeführer zur Neuerrichtung des Wasserkraftwerks im Bereich der Hochwasserschutzdamm-Feilbachschleuse unter Verwendung u. a. des Grundstückes abgeschlossen.
Dem Beschwerdeführer gebühre nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG) iVm § 36 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 „voller Kostenersatz“.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
2.1. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x1, Grundbuch x A (Grundstücksfläche: 7.255 m²), auf welchem der sog. „F-bach“ fließt. Zu Zwecken des Hochwasserschutzes befindet sich u. a. auf den im Osten und Westen anrainenden Grundstücken Nr. x2 und x3 (beide Grundbuch x A), die sich als öffentliches Wassergut im Eigentum der Republik Österreich befinden, ein wasserrechtlich bewilligter Schutzdamm. Der F-bach quert den Hochwasserschutzdamm im Bereich der am nördlichen Ende des Grundstückes des Beschwerdeführers situierten Damm-Wehranlage („F-schleuse“), darüber befindet sich eine Brücke. Der entlang der Krone des Hochwasserschutzdammes und damit über das Grundstück des Beschwerdeführers, in concreto über die Brücke „F-schleuse“, verlaufende Weg wird seit mindestens Mitte der 1940er-Jahre u. a. von Fußgängern, die teils auch Hunde mitführen, Joggern, Radfahrern, Langläufern sowie von Personen mit Kinderwägen zu Erholungszwecken benützt. Von 1957 bis 1978 und ab 1999 kennzeichnete der Beschwerdeführer die Brücke „F-schleuse“ mit Tafeln („Durchgang bis auf Widerruf gestattet“ bzw. „Privatgrund - Durchgang bis auf Widerruf“). Seit etwa 10 Jahren ist diese Brücke (und damit der darauf verlaufende Dammkronenweg) durch den Beschwerdeführer abgesperrt.
2.2. Die Stadtgemeinde Ansfelden führte in den Jahren 2015/2016 erfolglos ein zivilgerichtliches Verfahren gegen den Beschwerdeführer auf u. a. Entfernung der auf der Brücke „F-schleuse“ angebrachten Absperrungen.

2.3. Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 26.9.2019 wurde eine Teilfläche des Grundstückes des Beschwerdeführers, welche (vereinfacht) der Brücke „F-schleuse“ entspricht, dem Gemeingebrauch gewidmet und als Fußgängerweg eingereiht. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung dieser Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 9.6.2020 (GZ: V98/2019) zurückgewiesen

2.4. Eine gütliche Einigung über die Begründung einer Dienstbarkeit des Gehrechts zugunsten der Stadtgemeinde Ansfelden über die Brücke „F-schleuse“ wurde vom Beschwerdeführer als Grundstückseigentümer abgelehnt.

2.5. Diese Dienstbarkeit würde – als einzige Möglichkeit - die durchgehende Benützung des Dammkronenweges für die erholungssuchende Bevölkerung wieder ermöglichen. Die aus straßenbautechnischer Sicht übliche Mindestbreite eines Gehweges beträgt 1,5 m bis 2,0 m, wobei bei einer Absturzhöhe von (wie in concreto) mindestens 1,0 m Brückengeländer an den Brückenrändern als Absturzsicherungen anzubringen sind.

2.6. Die Stadtgemeinde Ansfelden beantragte mit Schreiben vom 11.8.2022 die Einleitung eines Enteignungsverfahrens auf Einverleibung der erforderlichen Dienstbarkeiten des Gehrechtes samt dem Recht der Ergreifung von Verkehrssicherungsmaßnahmen.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in die von Amts wegen beigeschafften Auszüge aus dem Grundbuch sowie DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) betreffend die gegenständlichen Grundstücke. Es wurde eine Stellungnahme des Gewässerbezirks Linz betreffend den Hochwasserschutzdamm als öffentliches Wassergut eingeholt und eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

3.2. Der festgestellte Sachverhalt stellte sich nach Durchführung der hg. Beschwerdeverhandlung als im Wesentlichen unstrittig dar und blieben im Ergebnis nur mehr Rechtsfragen übrig. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu den Grundstücken und deren Lage (Punkt 2.1.) basieren zwanglos auf der Einsicht in das Grundbuch bzw. DORIS und lagen dazu keine widerstreitenden Parteierklärungen vor.

3.2.2. Die Feststellungen zum Schutzdamm (Punkt 2.1.) basieren auf der unbedenklichen Stellungnahme des Gewässerbezirks Linz vom 16.2.2024 (samt historischer wasserrechtlicher Konsense zugunsten der Republik Österreich und deren Einreichunterlagen betreffend den Hochwasserschutzdamm) sowie den Urteilen des Landesgerichtes Linz vom 7.12.2015 (GZ: 4 Cg 43/15h) bzw. Oberlandesgerichtes Linz vom 2.3.2016 (GZ: 1 R 30/16m) betreffend die Absperrung der Brücke „F-schleuse“ durch den Beschwerdeführer. Beide Parteien bestätigten auch in der hg. Beschwerdeverhandlung (vgl. ON 13ad, Seite 1) die

Richtigkeit der von den beiden Zivilgerichten getroffenen Feststellungen, insbesondere zur jahrzehntelangen Benützung des Dammkronenwegs durch etwa Fußgänger und Radfahrer bzw. zur Kennzeichnung und Absperrung der Brücke „F-schleuse“ durch den Beschwerdeführer (vgl. Urteil vom 7.12.2015, Seiten 6 und 9 f).

3.2.3. Die Feststellungen zu den zivilgerichtlichen Verfahren (Punkt 2.2.) gründen ebenfalls auf diesen beiden Zivilurteilen im Verfahrensakt der belangten Behörde.

3.2.4. Die Feststellungen zu den Punkten 2.3. (Verordnung) und 2.6. (Enteignungsantrag) basieren zwanglos auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde.

3.2.5. Die Feststellungen zu den Einigungsversuchen (Punkt 2.4.) gründen unstrittig auf dem Schriftverkehr der Parteien im Verfahrensakt der belangten Behörde (vgl. etwa das Schreiben der Antragstellerin vom 2.8.2021 und das ablehnende Antwortschreiben des Beschwerdeführers vom 7.9.2021) sowie dem Verhandlungsprotokoll der belangten Behörde vom 10.10.2023 (Seite 2).

3.2.6. Die Feststellungen zum Fehlen einer Alternative für einen Fußgängerweg gründen auf dem Befund und Gutachten des straßenbautechnischen Amtssachverständigen (vgl. Beilage A des Verhandlungsprotokolls der belangten Behörde vom 10.10.2023), die auch gut mit den dort befindlichen Lichtbildern zeigend den Dammkronenweg in Einklang zu bringen sind. Auch der Beschwerdeführer selbst bestätigte in der hg. Beschwerdeverhandlung (vgl. ON 13ad, Seite 2), dass eine durchgehende Begehung des Hochwasserschutzdammes auf dem Dammkronenweg nur über die Brücke „F-schleuse“ auf dem Grundstück des Beschwerdeführers möglich ist.

3.2.7. Die Feststellungen zur straßenbautechnischen Notwendigkeit einer Mindestbreite eines Gehweges und von Absturzsicherungen im Bereich der Brücke „F-schleuse“ basieren ebenfalls auf dem schlüssigen Gutachten des straßenbautechnischen Amtssachverständigen (vgl. Beilage A des Verhandlungsprotokolls der belangten Behörde vom 10.10.2023) samt Stellungnahme vom 22.11.2022, die auf den - den Stand der Technik darstellenden - Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene - Verkehr (FSV; RVS 03.02.12 Fußgängerverkehr; RVS 15.04.21 Anforderungen an die Ausbildung und Dimensionierung von Brückengeländer) gründen.

Wenn der Beschwerdeführer dazu in der Beschwerde einwendet, dass eine Servitutsfläche mit einer Breite von lediglich 80 cm für den Fußgängerverkehr ausreichend sei, so verkennt er einerseits, dass mit einer solchen geringen Wegbreite keine - straßenbautechnisch zu Recht berücksichtigte - Begegnung von Fußgängern auf der Brücke „F-schleuse“ möglich wäre, und übersieht er andererseits die (von ihm gar nicht bestrittene und aufgrund der Lichtbilder evidente) straßenbautechnische Notwendigkeit der Errichtung von Geländer als Absturzsicherungen auf dieser mehr als ein Meter hohen Brücke.

3.3. Die Beweisanträge des Beschwerdeführers in der Beschwerdezusammenfassung vom 13.2.2024 auf Einholung von wasserbautechnischen und

straßenbautechnischen Gutachten zum Beweis der Breite eines Servitutsweges und notwendigen Instandhaltung/Wartung der „F-schleuse“ waren im Ergebnis abzuweisen, da sie nicht zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beitrugen:
3.3.1. Zur Frage der straßenbautechnischen Notwendigkeit der gesamten Servitutsfläche lag bereits das – auf den beiden RVS basierende - Gutachten des straßenbautechnischen Amtssachverständigen vom 10.10.2023 vor, dem der Beschwerdeführer weder auf gleicher fachlicher Ebene noch inhaltlich näher begründend entgegentrat.
3.3.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer als grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes eine bloße Duldungspflicht aus straßenrechtlichen Interessen unter Berücksichtigung der straßenbautechnischen Notwendigkeiten auferlegt, ohne etwa die Brückengeländer näher zu spezifizieren. Sollte deren konkrete Gestaltung durch die Antragstellerin in natura wasserbautechnisch oder wasserrechtlich allenfalls zu beanstanden sein, so wäre dies von der Wasserrechtsbehörde wahrzunehmen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.
4.2. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes (LGBl. Nr. 84/1991 in der Fassung LGBl. Nr. 13/2024) lauten auszugsweise:
„[...]
§ 2
Begriffsbestimmungen
Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
3. Öffentliche Straße: eine Straße, die durch Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 ausdrücklich dem Gemeingebrauch (§ 6 Abs. 1) gewidmet ist oder ein Grundstück, das als öffentliches Gut (zB. Straßen, Wege) eingetragen ist und allgemein für Verkehrszwecke benützt wird (§ 5 Abs. 2);
[...]
§ 3
Behörden
(1) Behörde im Sinne dieses Landesgesetzes, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, ist:
1. in Angelegenheiten, die Verkehrsflächen der Gemeinde sowie die Kennzeichnung von Verkehrsflächen und Gebäuden betreffen,

[...]
b) [...] bei Verfahren gemäß §§ 34 bis 38 jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde,
[...]
§ 5
Öffentliches Gut
(1) Die öffentlichen Straßen sind als öffentliches Gut von jener Gebietskörperschaft, die gemäß § 12 Abs. 2 zur Straßenverwaltung berufen ist, in ihr Eigentum zu übernehmen. Ist die Übernahme in das Eigentum ausnahmsweise, wie etwa bei Brücken oder Tunnels, nicht zweckmäßig, so ist durch die Einverleibung der erforderlichen Dienstbarkeiten der Gemeingebrauch sicherzustellen.
[...]
§ 6
Benützung von öffentlichen Straßen (Gemeingebrauch)
(1) Öffentliche Straßen können von jedermann bestimmungsgemäß unter den gleichen Bedingungen für Verkehrszwecke benützt werden (Gemeingebrauch).
[...]
§ 8
Einteilung der öffentlichen Straßen (Straßengattungen)
[...]
(2) Verkehrsflächen der Gemeinde sind:
[...]
3. Radfahrwege, Fußgängerwege und Wanderwege, das sind Straßen, die durch Verordnung gewidmet und jeweils als solche eingereiht (§ 11 Abs. 1) sind oder Grundstücke, die im Grundbuch als öffentliches Gut der Gemeinde eingetragen sind und für den Fußgänger- oder Fahrradverkehr bestimmt sind.
[...]
§ 11
Widmung, Einreihung und Auflassung von öffentlichen Straßen
(1) Die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung hat unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 13 Abs. 1 und 2 sowie des Umweltberichtes gemäß § 13 Abs. 4 bei Verkehrsflächen des Landes durch Verordnung der Landesregierung, bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. [...]
(2) Eine Verordnung für die Widmung einer Verkehrsfläche der Gemeinde, die über eine bestehende Privatstraße führt, wird erst wirksam, wenn dafür die allenfalls erforderliche straßenrechtliche Bewilligung (§ 32) rechtskräftig erteilt wurde und die Gemeinde Eigentümer des Straßengrundes geworden ist.
[...]
§ 12
Straßenverwaltung
[...]
(2) [...]; die Straßenverwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde (§ 8 Abs. 2) sowie die Erhaltung der im Zuge von Landesstraßen gelegenen Radfahrstreifen, sofern sie nicht Teil der Fahrbahn sind, Gehsteige, Gehwege, Radwege, Geh- und Radwege, Fahrbahnteiler, Querungshilfen, Parkplätzen, Abstellflächen und Haltestellenbuchten sowie von Radhauptrouten obliegt der Gemeinde. Die mit diesen Aufgaben befassten Organe des Landes bzw. der Gemeinde erhalten die Bezeichnung „Straßenverwaltung“.

[...]
7. HAUPTSTÜCK
Verpflichtungen und Zwangsrechte
[...]
§ 35
Enteignung
(1) Für den Bau einer öffentlichen Straße kann das Eigentum an Grundstücken oder die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung oder Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. [...]
(2) Bei der Inanspruchnahme des Grundeigentums im Sinn des Abs. 1 auf der Grundlage einer gemäß § 11 Abs. 2 erlassenen Widmungsverordnung bleibt für den Enteignungsgegner der Einwand des fehlenden öffentlichen Interesses zulässig.
[...]
§ 36
Enteignungsverfahren
(1) Um die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung der Angelegenheit erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe, insbesondere eines Verzeichnisses der hievon betroffenen Personen, der beanspruchten dinglichen Rechte und des voraussichtlichen Ausmaßes der beanspruchten Grundfläche sowie der erforderlichen Grundbuchsauszüge, die nicht älter als drei Monate sind, bei der Behörde anzusuchen. Zudem hat die antragstellende Straßenverwaltung glaubhaft zu machen, daß sie in offensichtlich geeigneter Weise, aber erfolglos, versucht hat, eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung über die Grundabtretung zu erwirken.
(2) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie die Kosten des Enteignungsverfahrens entscheidet die Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, wobei auch auf die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung Bedacht zu nehmen ist.
[...]“

4.3. Zunächst ist zum Beschwerdevorbringen festzuhalten, dass die belangte Behörde eine Zuständigkeit nach dem Oö. Straßengesetz 1991, in concreto zu Recht gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit b iVm §§ 35, 36 leg. cit., in Anspruch nimmt. Das für eine rechtmäßige Enteignung notwendige öffentliche Interesse (vgl. Punkt 4.5.) an der von der Antragstellerin als zuständige Straßenverwalterin im Sinn des § 12 Abs. 2 leg. cit. (mit Schreiben vom 11.8.2022) beantragten zwangsweisen Servitutseinräumung ist daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach den Gesichtspunkten des Oö. Straßengesetzes 1991 zu beurteilen. Auf die Frage, ob (allenfalls auch) das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) die Möglichkeit einer zwangsweisen Dienstbarkeit zur Ermöglichung der durchgehenden Benützung des Hochwasserschutzdammes als öffentliches Wassergut zu Zwecken der Erholung der Bevölkerung im Sinn des § 4 Abs. 2 lit. e leg. cit. einräumen würde, kommt es daher nicht an.

4.4. Nach Art. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (StGG), RGBl. Nr. 142/1867, ist das Eigentum unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der

Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt. Eine weitere Garantie des Eigentumsschutzes im Verfassungsrang enthält Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK, BGBl. Nr. 210/1958 (vgl. VwGH 2.11.2016, 2013/06/0106). Den Schutz des Art. 5 StGG genießt dabei jedes vermögenswerte Privatrecht. Nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gilt der erste Satz des Art. 5 StGG auch für Eigentumsbeschränkungen. Der Gesetzgeber kann angesichts des in Art. 1 1. ZPEMRK enthaltenen Gesetzesvorbehalts Eigentumsbeschränkungen verfügen, sofern er dadurch nicht den Wesensgehalt des Grundrechtes der Unversehrtheit des Eigentums berührt oder in anderer Weise gegen einen auch ihn bindenden Verfassungsgrundsatz verstößt, soweit die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegt und nicht unverhältnismäßig ist.

4.5. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Eigentumseingriffs durch Enteignung ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur daher schon von Verfassung wegen, dass die Enteignung durch das öffentliche Interesse geboten ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein konkreter Bedarf vorliegt, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt, das Objekt der Enteignung überhaupt geeignet ist, den Bedarf unmittelbar zu decken, und es unmöglich ist, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken (vgl. VwGH 24.2.2021, Ra 2020/03/0126). Die Verhältnismäßigkeit der Enteignung wird vom Verfassungsgerichtshof jedenfalls dann verneint, wenn die Enteignung nicht „ultima ratio“ war, nicht nur weil ein privatrechtlicher Rechtserwerb nicht (ernsthaft) versucht wurde, sondern wohl auch dann, wenn es gelindere Mittel zur Erreichung desselben Zwecks gibt. (vgl. VfGH 30.06.2017, G 53/2017):

4.5.1. Die zwangsweise Inanspruchnahme der verfahrensgegenständlichen Teilfläche des Grundstückes des Beschwerdeführers als Servitutsfläche erfolgte im Sinn des § 35 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 auf der Grundlage der gemäß § 11 Abs. 2 leg. cit. erlassenen Verordnung des Gemeinderates der Antragstellerin vom 26.9.2019 über die Widmung der Servitutsfläche für den Gemeingebrauch und Einreihung als Fußgängerweg (vgl. dazu VfGH 9.6.2020, V98/2019). Es besteht nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für die Antragstellerin ein - schon durch die Erlassung dieser Verordnung zum Ausdruck gebrachtes – evidentes öffentliches Interesse, der erholungssuchenden Bevölkerung wieder die seit über acht Jahrzehnten bestehende Möglichkeit der durchgehenden Benützung des in natura bestehenden Dammkronenweges, welche vom Beschwerdeführer seit etwa zehn Jahren durch das Aufstellen von Absperrungen im Bereich der Brücke „F-schleuse“ auf seinem Grundstück verhindert wird, zu ermöglichen.

4.5.2. Der Hochwasserschutzdamm stellt zwar per se als öffentliches Wassergut keine „öffentliche Straße“ dar (vgl. § 4 Abs. 3 WRG 1959). Jedoch ist der darauf - und auch über die Brücke „F-schleuse“ auf dem Grundstück des Beschwerdeführers – in natura verlaufende Dammkronenweg eine „Straße mit öffentlichem Verkehr“ im Sinn des § 1 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), zumal dieser Weg – wie dargetan – seit Jahrzehnten etwa Fußgängern und

Radfahrern zur Benützung freisteht (und bis zur Absperrung auch auf dem Grundstück des Beschwerdeführers de facto freistand). Daran ändert nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch der bloße Umstand nichts, dass der Beschwerdeführer den Dammkronenweg im Bereich der Brücke „F-schleuse“ mit den Tafeln „Durchgang bis auf Widerruf gestattet“ bzw. „Privatgrund - Durchgang bis auf Widerruf" kennzeichnete, zumal der Beschwerdeführer damit gerade auf die allgemeine Benützungsmöglichkeit des im Bereich der Brücke „F-schleuse“ auf dem Grundstück des Beschwerdeführers verlaufenden (privaten) Dammkronenwegs hinwies (vgl. VwGH 20.6.2001, 99/06/0187; VwGH 12.11.1980, 2283/80). Die zwangsweise Einräumung einer Dienstbarkeit des Gehens für einen Fußgängerweg im Gemeingebrauch, um auch im Bereich der Brücke „F-schleuse“ auf dem Grundstück des Beschwerdeführers die durchgängige Benützbarkeit dieser Straße mit öffentlichem Verkehr für die erholungssuchende Bevölkerung wiederherzustellen, stellt eine geeignete Maßnahme zur Deckung dieses öffentlichen Interesses unter dem Blickwinkel des Oö. Straßengesetzes 1991 dar.

4.5.3. Zumal – wie festgestellt - sowohl ein zivilgerichtlicher als auch ein außergerichtlicher Versuch der Wiederherstellung der durchgehenden Begehbarkeit des Dammkronenweges durch die Antragstellerin scheiterten, da der Beschwerdeführer eine zivilrechtliche Dienstbarkeitseinräumung bzw. Entfernung der Absperrung nach wie vor ablehnt, besteht für die Antragstellerin als zuständige Straßenverwalterin unstrittig keine andere Möglichkeit, um die ungehinderte Benützbarkeit dieser Straße für den öffentlichen Verkehr auf der Dammkrone wieder zu ermöglichen.

4.5.4. Die gegenständliche Enteignung erweist sich für das Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich letztlich auch als angemessen, zumal sie sich auf eine Servitutseinräumung in Form der Duldung eines Fußgängerwegs (samt Brückengeländer) beschränkt und mit einer Fläche von 19 m² im Übrigen nur einen geringfügigen Flächenanteil (0,2 %) des Grundstückes des Beschwerdeführers beansprucht. Die Inanspruchnahme dieser Fläche erweist sich – wie festgestellt – aus straßenbautechnischer Sicht und damit aus sachlich nachvollziehbaren Gründen aber auch als notwendig, um auf der Brücke „F-schleuse“ auf dem Grundstück des Beschwerdeführers einen gesicherten Fußgängerbegegnungsverkehr zu ermöglichen, weshalb auch von keiner Überdimensionierung der Servitutsfläche von 19 m² auszugehen ist.

4.5.5. Auch das Beschwerdevorbringen, der begehrten Enteignung würden durch den Optionsvertrag vom 27.11.2015 Rechte Dritter entgegenstehen, verfängt schon deshalb nicht, da das in diesem (nicht dinglichen) Vertrag erwähnte Planungsvorhaben „Neuerrichtung des Wasserkraftwerks im Bereich der Hochwasserdamm-F-schleuse“ bislang nicht wasserrechtlich bewilligt wurde.

4.6. Zumal sohin die Voraussetzungen der §§ 35 und 36 Oö. Straßengesetz 1991 für die zwangsweise Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit erfüllt sind, ist die Beschwerde im Ergebnis abzuweisen. Aus Anlass der Entscheidung waren

die Spruchpunkte I. und III. des angefochtenen Enteignungsbescheides zusammenfassend zu konkretisieren.
4.7. Das weitere Beschwerdevorbringen, dem Beschwerdeführer gebühre nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 EisbEG iVm § 36 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 „voller Kostenersatz“, verfängt schon deshalb nicht, da dem gegenständlichen Enteignungsantrag vom 11.8.2022 mit dem angefochtenen Bescheid zu Recht stattgegeben wurde. Ein Antrag auf Zuerkennung einer Pauschalvergütung im Sinn dieser Bestimmungen wurde vom Beschwerdeführer weder gegenüber der belangten Behörde noch gegenüber dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gestellt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß Art. 135 Abs. 4 iVm mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Einen Rechtsanspruch auf einen solchen Antrag durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besitzt ein Beschwerdeführer jedoch nicht. Das Beschwerdevorbringen, der widmende Rechtsträger müsse bereits zuvor die Verfügungsmacht über das betroffene Grundstück haben, weshalb durch die bereits vor einem Eigentumserwerb durch den Enteignungsbescheid vom 15.11.2023 erfolgte Öffentlichkeitserklärung mittels früherer Widmungsverordnung vom 26.9.2019 in gesetzwidriger Weise Gemeingebrauch an dem in der Natur schon bestehenden Dammkronenweg im Bereich des Grundstückes des Beschwerdeführers begründet worden sei, übersieht, dass diese nach § 11 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 ergangene Verordnung ohnedies erst mit der Rechtskraft des angefochtenen Enteignungsbescheides wirksam wird. Es stellten sich daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine wesentlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die monierte Verordnung des Gemeinderates der Antragstellerin vom 26.9.2019.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack